

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDER
MARTIN DOLZER

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 4273-12274

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

[Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg](http://Hamburgische.Buergerschaft.Postfach.10.09.02.20006.Hamburg)

annaelbe WEITBLICK FÜR HAMBURG

Datum der Eingabe

11.10.2019

Geschäftszeichen

1348/19

Datum

30.01.2020

Ihre Eingabe zu Filmaufnahmen einer Demonstration durch die Polizei

Sehr geehrte

mit Ihrer Eingabe begehren Sie **Auskünfte über die Gründe und die Rechtsgrundlagen für die Anfertigung von Filmaufnahmen** durch die Polizei, die Erhebung biometrischer Daten sowie die Speicherung der erhobenen Daten im Zusammenhang mit einer Demonstration am 11. Oktober 2019

Sie betonen, es habe sich um eine friedliche Demonstration gehandelt. Für die Anfertigung von Bildaufnahmen durch die Polizei habe kein Anlass bestanden, weshalb diese ihrer Ansicht nach ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei. Sie möchten wissen, ob biometrische Daten erhoben worden sind und ob die Filmaufnahmen gespeichert werden.

Ergebnis

Als Vorsitzender des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 21.01.2020 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihnen Auskunft zu erteilen und Ihre Eingabe damit für "erledigt" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 29.01.2020 angenommen.

Begründung

Der Senat hat dem Eingabenausschuss mitgeteilt, dass bei der Versammlungsbehörde der Polizei am 9. Oktober 2019 eine Demonstration unter dem Motto „*Antifaschismus in die Offensive! Gegen Antisemitismus und Solidarität mit Rojava*“ für den

11. Oktober 2019 angemeldet worden sei. Ausgehend von der Straße *Beim Grünen Jäger* habe der Aufzug am 11. Oktober 2019 ab 20:47 Uhr durch verschiedene Straßen unter anderem gegen 21.30 Uhr in die *Silbersackstraße* geführt. Dort habe die Polizei in Höhe der Hausnummer 23 Filmaufnahmen in Form von Bildaufzeichnungen und Tonaufzeichnungen angefertigt. Weitere Aufnahmen seien durch die Polizeibeamten auch im Bereich *Bernhard-Nocht-Straße / Balduinstraße* angefertigt worden.

Während der Versammlung hätten die Teilnehmer einen Rauchkörper und drei Böller gezündet. Im Bereich *Bernhard-Nocht-Straße / Balduinstraße* seien eine Flasche aus der Mitte der Demonstranten heraus geworfen und Pressevertreterinnen und Pressevertreter in verbal aggressiver Weise angegangen worden. Nach Einschätzung der Beamten seien mehrere Demonstranten dabei dergestalt gekleidet gewesen, dass eine Identitätsfeststellung nicht möglich gewesen sei (sog. Vermummung). Nach Auskunft des Senats seien biometrische Daten nicht erhoben worden. Die Bildaufnahmen seien zum Zwecke der Strafverfolgung sowie für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme gespeichert worden. Diese würden gelöscht, sobald diese Zwecksetzung entfalle.

Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage teilt der Senat mit, die Aufnahmen seien zum Zwecke der Strafverfolgung auf der Grundlage von § 100h, 161, 163, 163d StPO erfolgt.

Die Anfertigung von Filmaufnahmen wird durch das Versammlungsgesetz (VersG) sowie die Strafprozessordnung geregelt. Die Unterscheidung der Anwendungsbereiche richtet sich danach, ob es sich bei den getroffenen Maßnahmen um solche der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung handelt. Unbeschadet des hohen Gutes der Demonstrationsfreiheit aus Art. 8 GG bleiben Bild- und Tonaufnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung zum Zweck der Strafverfolgung gem. § 12a Abs. 3 VersG unberührt, sodass das Versammlungsrecht keine Sperrwirkung entfaltet.

Die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes sind gem. §§ 161, 163 Abs. 1 Satz 1 StPO dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und sind befugt, zu diesem Zweck die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Gem. § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO dürfen hierzu Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen auch ohne Wissen der betreffenden Personen angefertigt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Dies gilt nach § 100h Abs. 3 StPO auch dann, wenn Dritte unvermeidbar hiervon betroffen sind. Nach § 101 Abs. 8 Satz 1 StPO sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald diese zu Strafverfolgungszwecken und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der polizeilichen Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Weiterhin ist die Löschung gem. § 101 Abs. 8 Satz 2 StPO aktenkundig zu machen.

Der Senat hat dem Eingabenausschuss mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht hinsichtlich der Begehung von verschiedenen Straftaten vorliege, die aus der Mitte der Demonstranten begangen worden seien sollen und daher Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigen könnten. Es sei während der Versammlung auch zur sogenannten Vermummung einiger Versammlungsteilnehmer gekommen, die gem. § 17a Abs. 2 VersG verboten ist und eine Identifizierung, etwa zur Erforschung begangener Straftaten, unmöglich macht.

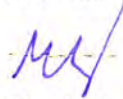
Aus einer Antwort des Senats auf die *Schriftliche Kleine Anfrage* „Polizeiliche Vi-

deoaufnahmen bei einer Demonstration am 11.10.2019“, Drucksache 21/19034, geht hervor, dass im Nachgang zu der von Ihnen genannten Versammlung Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien, die von der Staatsanwaltschaft geführt würden. Im Raum stünden danach unter anderem die Tatvorwürfe des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB und des strafbaren Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 40 Abs. 1 SprengG im Raum.

Das Ergebnis der Ermittlungsverfahren bleibt abzuwarten. Eine abschließende rechtliche Beurteilung obliegt den Gerichten.

Die gewünschten Auskünfte wurden Ihnen hiermit erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dolzer